

## **Geschäftsverteilungsplan**

**Stand: 01. Januar 2024**

### **Anordnung**

**über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung  
beim Arbeitsgericht Mainz**

**1. Bestimmung der Kammervorsitzenden beim Arbeitsgericht Mainz**

**1.1 beim Stammgericht in Mainz**

Vorsitzende der 1. Kammer: RinArbG P a u l u s - K a m p  
Vorsitzende der 2. Kammer: RinArbG M i d d e l d o r f  
Vorsitzende der 3. Kammer: RinArbG L i p p a  
Vorsitzender der 4. Kammer: RArbG D r . K o p k e  
Vorsitzender der 8. Kammer: RArbG D r . K o p k e  
Vorsitzende der 9. Kammer: N N  
Vorsitzende der 10. Kammer: RinArbG D r . C h a u d h r y

**1.2 bei den auswärtigen Kammern in Bad Kreuznach**

Vorsitzende der 5. Kammer: RinArbG F e l d m e i e r  
Vorsitzender der 6. Kammer: RArbG R e i m a n n  
Vorsitzende der 7. Kammer: RArbG R e i m a n n  
Vorsitzende der 11. Kammer: RinArbG F e l d m e i e r

1.3 Güterichterin gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

Soweit im Folgenden Personenbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist die weibliche Form mitgemeint.

**2. Vertretung der Kammervorsitzenden**

2.1

1.	2.	4.	3.	9.	10.	5.	7.
2.	1.	4.	9.	3.	10.	7.	5.
3.	4.	9.	2.	1.	10.	5.	7.
4./8.	3.	1.	10.	2.	9.	7.	5.
9.	10.	4.	1.	2.	3.	5.	7.
10.	9.	2.	4.	3.	1.	7.	5.

5.	7.	3.	1.	9.	4.	2.	10.
6.	5.	9.	4.	3.	2.	1.	10.
7.	5.	9.	4.	3.	2.	1.	10.
11.	7.	3.	1.	9.	4.	2.	10.

2.2 Die Zuständigkeit geht auf den jeweiligen Vertreter über, sofern der Vorsitzende mit dem Gegenstand des Rechtsstreits bereits als Mitglied einer Einigungs-, Vermittlungs- oder Schlichtungsstelle oder Güterichter befasst war.

Gleiches gilt, wenn bereits bei Eingang eines Verfahrens nach § 100 ArbGG ein Kammervorsitzender als Einigungsstellenvorsitzender beantragt ist.

2.3 Wenn nach § 45 ZPO ohne Mitwirkung des abgelehnten Vorsitzenden zu entscheiden ist, entscheidet die Kammer unter Vorsitz des in der Vertretungsreihenfolge an zweiter Stelle genannten Vertreters oder bei dessen Verhinderung des jeweils folgenden Vertreters. Der in

der Vertretungsreihenfolge an erster Stelle genannte Vertreter tritt in diesem Fall an die letzte Stelle der Vertretungsreihenfolge.

### **3. Ehrenamtliche Richter**

3.1 Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern entsprechend den Listen nach Ziffer 5 dieses Geschäftsverteilungsplans zugeteilt und in der vorgesehenen Reihenfolge zu den Kammersitzungen und allen mit der Kammer zu treffenden Entscheidungen herangezogen, es sei denn, es ist gesetzlich eine andere Regelung getroffen.

3.2 Wiederberufene und erstmals berufene ehrenamtliche Richter werden wie folgt in alphabetischer Reihenfolge den jeweiligen Listen zugeteilt:

Wiederberufene der bzw. den Kammern, der/denen sie bisher angehörten,  
neu Berufene

- dem Gerichtstag Worms, soweit sie im Gebiet der Stadt Worms oder den Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau aus dem Landkreis Alzey/Worms tätig sind,
- dem Gerichtstag Idar-Oberstein, soweit sie im Landkreis Birkenfeld tätig sind,
- den Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach, soweit sie im übrigen Bezirk der Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach (§ 14 GerOrgG) tätig sind,
- im Übrigen abwechselnd in der Reihenfolge ihrer Berufung, beginnend mit der 1. Kammer; von dieser Regel ist abzuweichen, um eine ausreichende Anzahl auf allen Listen zu erreichen.

Entsprechendes gilt für die Notliste.

3.3 In den Fällen nach 4.8 wird am Sitz der zuständigen Kammer verhandelt.

3.4 Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, so wird der übernächste geladen usw.

Ehrenamtliche Richter sind nicht heranzuziehen, wenn am Sitzungstag ein Verfahren, das ihren Arbeitgeber oder sie selbst betrifft, anberaumt ist.

Der verhinderte (Absatz 1) sowie der nicht herangezogene (Absatz 2) ehrenamtliche Richter ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen worden ist, zuzuziehen.

3.5 Ist bei der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung der nächstfolgenden Beisitzer wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Notlisten (Ziffer 5. des Geschäftsverteilungsplans) zuzuziehen.

3.6 Die Heranziehung des als Vertreter tätig gewordenen ehrenamtlichen Richters ist auf den Listenturnus anzurechnen.

#### 4. Verteilung der Eingänge

- 4.1 Im Verhältnis Stammgericht Mainz und auswärtige Kammern Bad Kreuznach ist in Urteilsverfahren (Ca-Verfahren, Ga-Verfahren) der letzte Arbeitsort für die Zuständigkeit maßgeblich. Liegt der Arbeitsort nicht im Bezirk des Gerichts oder ist er nicht eindeutig zu bestimmen, ist zunächst der Sitz des Arbeitgebers, falls auch dieser sich nicht im Bezirk des Gerichts befindet, die Niederlassung entscheidend. Begründet ausschließlich der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung die Zuständigkeit, ist der Begehungsort maßgeblich.

Gleiches gilt im Verhältnis zu den Gerichtstagen.

- 4.2.1 Die Zuteilung der Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der bisher verteilten Eingänge (fortlaufende Zählrhythmen).

Die Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag auf die Kammern verteilt. Eilverfahren, das sind Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung im Urteils- und Beschlussverfahren sowie Anträge nach § 100 ArbGG, werden hiervon abweichend unverzüglich am Tag des Eingangs nach denselben Regeln verteilt.

Die Eingänge werden bei natürlichen Personen an Hand der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Beklagten bzw. des Antragsgegners (Beteiligten zu 2.) geordnet.

Bei allen anderen Beklagten oder Antragsgegnern ist maßgebend der erste Buchstabe der Bezeichnung mit Ausnahme des Begriffs "Firma" bzw. der Abkürzung und der bestimmten oder unbestimmten Artikel. Sind die Anfangsbuchstaben insoweit identisch, dann entscheidet der zweite Buchstabe der Beklagten- bzw. Antragsgegner- (Beteiligten zu 2) Bezeichnung, danach der 3., 4. etc. Buchstabe.

Sind mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten, bzw. denselben Antragsgegner gerichtet, so werden sie nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klägers oder des Antragstellers geordnet.

- 4.2.2 Die Verfahren der Gerichtstage werden vorab den zuständigen Kammern zugewiesen. Die Verteilung der weiteren Verfahren erfolgt unter Anrechnung der Gerichtstagsachen, indem die Kammern mit Gerichtstagen weitere Verfahren erst zugeteilt bekommen, wenn ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

- 4.2.3. Verteilung der am Stammgericht Mainz zu verhandelnden Sachen

Die am Sitz des Stammgerichts zu verhandelnden Verfahren werden - getrennt nach Verfahrensarten - numerisch auf die 1., 2., 3., 4., 8. 9. und 10. Kammer verteilt.

Die 4. Kammer erhält ausschließlich den Gerichtstag Worms. Diese Verfahren werden gemäß 4.2.2. auf die Eingänge der 8. Kammer angerechnet.

Die 1. und die 2. Kammer werden bei jedem 4. Durchgang übersprungen.

Die 9. Kammer wird bei jedem 5. Durchgang übersprungen.

Die 10. Kammer wird bei jedem 2. Durchgang übersprungen.

#### 4.2.4 Verteilung der am Sitz der auswärtigen Kammern Bad Kreuznach zu verhandelnden Sachen.

Die Eingänge einer Verfahrensart werden fortlaufend auf die 5., 6., 7. Kammer und 11. Kammer verteilt.

Der Gerichtstag Idar-Oberstein ist der 6. Kammer und der 7. Kammer je zur Hälfte zugewiesen.

#### 4.3 Sachzusammenhang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans besteht bei Identität beider Parteien, unabhängig von der Parteistellung, wenn bei Eingang zumindest ein Ca-, Ha-, Ga- oder AR-Verfahren anhängig ist.

Die Anhängigkeit endet mit Ablauf des Tages, an dem das beendende Ereignis (Verkündung des Urteils, Eingang der Klagerücknahme, Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs etc.) eintritt.

Es gibt keinen Sachzusammenhang zwischen BV-Verfahren untereinander und BVGa-Verfahren untereinander, mit Ausnahme von BVGa-Verfahren im Verhältnis zur Hauptsache, Wahlanfechtungsverfahren durch verschiedene Beteiligte sowie Verfahren nach §§ 99 bis 101 BetrVG betreffend dieselbe personelle Maßnahme.

Sachzusammenhangsverfahren werden der Kammer zugewiesen, die bereits mit einer dieser Sachen befasst ist oder der eine dieser Sachen zuerst zugeteilt ist.  
In Zweifelsfällen ist das älteste Verfahren maßgeblich.

Sachzusammenhangssachen gemäß Ziffer 4.3 werden bei der weiteren Geschäftsverteilung berücksichtigt. Werden nachträglich Sachen an eine andere Kammer abgegeben, wird die aufnehmende Kammer bei den weiteren Eingängen so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

#### 4.4 Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten,

4.4.1 sofern die Sache vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz an das Arbeitsgericht Mainz zurückverwiesen worden ist,

4.4.2 das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 AktO fortgesetzt wird,

4.4.3 bei Wiederaufnahme des Verfahrens,

4.4.4 bei Vollstreckungsgegenklagen gegen Titel (Urteile, Beschlüsse, Vergleiche) der Kammer,

4.4.5 bei der Anfechtung von Prozessvergleichen,

4.4.6 beim Wechsel der Verfahrensart (BV- in Ca- Verfahren, Ha- in Ca- Verfahren, AR- in Ca- Verfahren bzw. umgekehrt),

4.4.7 bei verspätetem Einspruch,

4.4.8 bei erneutem Eingang eines Verfahrens nach Verweigerung der Übernahme oder aus sonstigen Gründen und

4.4.9 bei Rügen gemäß § 78 a ArbGG.

Die Kammer wird in der regulären Zählung der Eingänge nicht übergangen.

Soweit in Verfahren, die der 1. Kammer nach Absatz 6 oder 7 des GVP vom 01.05.2022 zugewiesen und in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.08.2022 erledigt wurden, richterliche Aufgaben anfallen, obliegen sie der Vorsitzenden der 2./10. Kammer.

4.5 Wird ein Antrag nach § 23 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BetrVG gestellt, ist die Kammer des Ausgangsverfahrens bei der Neueintragung von Beschlussverfahren einmal zu übergehen.

4.6 Bei Fehleintragung von Verfahren wird die Sache vom Vorsitzenden formlos an die zuständige Kammer unter Änderung des Registerzeichens abgegeben.

Die abgebende Kammer erhält dann den nächsten Eintrag eines Verfahrens der aufnehmenden Kammer (ohne Gerichtstagsachen). Dies gilt nicht im Verhältnis Stammgericht zu den auswärtigen Kammern.

Das Register wird auch bei Fehleintragung nicht nachträglich korrigiert.

- 4.7 Die Kammer, deren Vorsitzender kraft Gesetzes oder wegen Besorgnis der Befangenheit als Richter ausgeschlossen ist, erhält ein zusätzliches Verfahren, die Kammer des Vertreters wird um ein Verfahren entlastet.

Entsprechendes gilt in den Fällen des 2.2. sowie bei Kammer übergreifender Verbindung von Verfahren.

- 4.8 Eilverfahren, die während eines Bereitschaftsdienstes eingehen, werden abweichend von der vorstehend bezeichneten Verteilung der Kammer des betreffenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Sachzusammenhängen unter Anrechnung auf den Listenturnus zugewiesen.

Bei der Verteilung von Eilverfahren werden Kammern, deren Vorsitzende vertreten werden, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Sachzusammenhängen ohne Anrechnung auf den Listenturnus übergangen.

Das gilt nicht im Falle einer den jeweiligen Gerichtsstandort übergreifenden Vertretung.

Entscheidet ein Vertreter ein Eilverfahren Instanz beendend, wird dies auf den Listenturnus angerechnet.

- 4.9 Für die Fälle des § 147 ZPO ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Kammer zuständig, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde.

- 4.10 Besteht unter den beteiligten Kammervorsitzenden Uneinigkeit über die Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag das Präsidium.

## 5. Listen der ehrenamtlichen Richter (Stand 12/2023)

### 1. Kammer

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Bal-Kurpiers	Emel	Barth	Willi
Becker	Klaus-Jürgen	Bauch	Stefan
Bliewert	Franziska	Bertes	Joachim Rolf
Bockholt	Michael	Bruynck	Barbara
Eich	Matthias	Diehl	Volker
Engel	Anika	Eroglu	Veli
Gorißen-Syrbe	Heike	Gräff	Markus
Kukulies	Matthias	Hadlaczki	Klaus-Peter
Kunert	Bettina	Henn	Jürgen
Kurz	Michael	Hülsken	Claudia
Matzen	Christian	Jost	Daniel
Moll	Christian	Karst	Anette
Palka	Melanie	Kauff	Tanja
Schmitt	Christian	Keller	Stefan
Steinheimer	Jörg	Klemmer	René

Zeizinger	Jasmin Martina	Schüler	Jörg
		Spreng	Matthias
		Wagner	Susanne
		Waldherr	Dagmar
		Waltherr	Edda
		Wirbelauer	Jürgen

## 2. und 3. Kammer

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Bödige	Jürgen	Ahlhelm	Olaf Maria
Boesebeck	Annika	Birko	Timur
Braunewell	Axel	Brunder	Alexander
Bruch	Thomas	Burkhardt	Silja
Dilg	Thomas	Einhaus	Georg
Dörre	Thomas	Fischer	Werner
Frey	Nadine	Geier	Klaus
Grunenberg	Heike	Glasner	Edgar
Huber	Michael	Görlach	Michael
Kasper	Jeannette	Hellbauer	Tobias
Königstein	Danica	Hois	Marco
May	Wolfgang	Holzbach	Olaf
Müller	Margareta	Jahn	Bernd
Ritter	Tobias	Junge	Constance
Rocker	Gerd	Keller	Christoph
Saling	Oliver	Kirschsieper	Harald
Scherschlicht	Oliver	Kohn	Michael
Schmidt	Grit	Kölsch-Dexheimer	Susanne
Schmitt	Carl-Christian	Kopp	Sascha
Seitz	Peter-Willi	Krämer	Kim
Stein	Thomas	Mundorff	Hans-Jürgen
Sternstein	Friederike Babett	Partenheimer	Kai
Umsonst	Andrea	Petry	Heini James
Warken	Jana	Porth	Silvia
		Ruppenthal	Jörg
		Schotte	Frank
		Soyudogan	Nuriye
		Tauscher-Thon	Susanne
		Tratzky	Hubert
		Weigel	Sylvia
		Wilbert	Mathias
		Zimmermann	Frank

## 4. Kammer (GT Worms)

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Baum	Holger	Baumgärtner	Jörg
Dohnke	Christian	Bertz	Elke
Husadel	Cornelia	Bredow	Thorsten
Kauff	Thomas	Brückner	Jutta Ilse
Küchler	Jürgen Eugen	Ferreiro Schlag	Alejandro
Mager	Thomas	Kaiser	Michael
Neumann	Siegfried	Kaiser	Relio
Pinger	Walter	Möckel	Christian

Rissel	Bernd	Pieger	Thorsten
Simon	Roman	Weber	Cornelia Maria
Stierling	Leon	Werner	Marion
Strempel	Dirk	Winkler	Herta
Wolf	Aljoscha		

### **8., 9. und 10. Kammer**

<b>Arbeitgeber</b>		<b>Arbeitnehmer</b>	
Berg	Mario	Baumgarten	Melanie
Conrady	Andrea	Becker	Sabrina
Decker	Patrick	Becker	Ursula
Eisleben	Peter	Belabbés	Fatima
Gerber	Alexander	Diemai	Silvio
Görlinger	Stefan	Gröning	Kathrin Dorothea
Heers	Constanze	Hoffmann	Sabina
Henn	Uwe	Hohmann	Claudia
Langer	Hans-Peter	Jochens	Birgit
Leber	Patrick	Jung	Wolfgang
Lindner	Thomas	Kloos	Michael
Lischke	Frank	Maurer	Briska
Löhner	Stefan	Modica-Amore	Susanne
May	Sarah-Melissa	Mühleis	Marco
Müller	Jochen	Pohl	Stefan
Plantenberg	Petra	Reinold	Markus
Rögner	Vanessa	Reithmann	Katrin
Sattler	Kristin	Scheit	Ingo
Schneider	Mona	Schneider	Luise
Strack	Heike	Schreiber	Birgit
Wasem	Burkhard	Stumpf	Werner
Zimmermann	Michael	Tomec	Dominik
		Umstätter	Kirsten
		Vogel	Michael
		Weyell	Hartmut
		Wright	Michael



**Notliste - Stammgericht**

<b>Arbeitgeber</b>		<b>Arbeitnehmer</b>	
Becker	Klaus-Jürgen	Barth	Willi
Bockholt	Michael	Belabbés	Fatima
Bödige	Jürgen	Brunder	Alexander
Bruch	Thomas	Bruynck	Barbara
Dörre	Thomas	Einhaus	Georg
Eisleben	Peter Thomas	Gröning	Kathrin Dorothea
Frey	Nadine	Hadlaczki	Klaus-Peter
Grunenberg	Heike	Hois	Marc
Kasper	Jeanette	Hoffmann	Sabina
Kurz	Michael	Hülsken	Claudia
Langer	Hans-Peter	Jochens	Birgit
Lindner	Thomas	Junge	Constance
Lischke	Frank	Kauff	Tanja
Löhner	Stefan	Keller	Stefan
Moll	Christian	Kloos	Michael
Müller	Margareta	Krämer	Kim
Rögner	Vanessa	Partenheimer	Kai
Sattler	Kristin	Porth	Silvia
Stein	Thomas	Mühleis	Marco
Sternstein	Friederike Babett	Reinold	Markus
Strack	Heike	Schneider	Luise
		Schüler	Jörg
		Spreng	Matthias
		Tratzky	Hubert
		Umstätter	Kirsten
		Walther	Edda
		Wilbert	Mathias
		Wirbelauer	Jürgen
		Wright	Michael

**Notliste Worms**

<b>Arbeitgeber</b>		<b>Arbeitnehmer</b>	
Mager	Thomas	Bertz	Elke
Neumann	Siegfried	Brückner	Jutta Ilse
Pinger	Walter	Ferreiro Schlag	Alejandro
Rissel	Bernd	Kaiser	Relio
Simon	Roman	Pieger	Thorsten
Stierling	Leon	Weber	Cornelia Maria
Wolf	Aljoscha	Werner	Marion
		Winkler	Herta

### Auswärtige Kammern Bad Kreuznach

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Anheuser, Paul Christian	Alexander, Michael
Bohn, Birgit Renate	Bartolucci, Daniel
Decker, Thomas	Bambach, Ulrike
Demary, Ulrich	Baußmann, Hans-Ludwig
Elzer, Sabine	Bayer, Thorsten
Euler, Frank	Bensing, Torsten
Fritschka, Thomas	Böß, Marc
Kallinowsky, Karsten	Caricato, Francesco
Keim, Simone	Dindorf, Arno
Klitzke, Jürgen	Eßwein, Oliver
Kohn, Alexander	Glöckner, Birgit
Molter, Gabriele	Hagedorn, Uwe
Dr. Notzon, Heike	Jacob, Jens
Patzsch, Werner	Mehlig, Marion geb. Eulitz
Pick, Melissa	Mehlig, Michael
Schinkel, Annika	Mohr, Dietmar
Seber, Conrad	Ott, Lydia
Steinmann, Odo	Paulus, Mario
Streif, Monika	Petzold, Ingo
Süß, Lothar	Puntheller, Hans-Willi
Theis, Hans Norbert	Rehme, Thomas
Walter, Moritz	Rockel, Thomas
	Schuster, Jürgen
	Spreitzer, Mario
	Stengel, Christina
	Vincenti, Silvia
	Zahn, Christian

### Gerichtstag Idar-Oberstein

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Alt, Wolfgang	Dreher, Birgit
Bernhard, Volker	Emmesberger, Tobias
Gisch, Karlheinz	Hoffmeister, Nicole
Groß, Michael	Kahlstadt, Dirk
Herter, Hans-Dieter	Krämer, Heiko
Petry, Detlef	Porn, Sylvia
Sagel, Kurt	Rühl, Jörg
Schwenk, Martina	Weber-Fabry, Johannes-Hugo
Theussen, Arno	
Zwetsch, Bernhard	

**Notliste Bad Kreuznach**

<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeitnehmer</b>
Anheuser, Paul Christian	Alexander, Michael
	Caricato, Francesco
	Eßwein, Oliver
	Mehlig geb. Eulitz, Marion
	Puntheller, Hans-Willi
	Zahn, Christian

**Notliste Idar-Oberstein**

<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeitnehmer</b>
Bernhard, Volker	Hoffmeister, Nicole
Gisch, Karl-Heinz	
Zwetsch, Bernhard	

Der Geschäftsverteilungsplan tritt nach Anhörung des Ausschusses gemäß § 29 ArbGG am **01. Januar 2024** in Kraft.

von Senden

Reimann

Dr. Chaudry

Feldmeier

Dr. Kopke

Lippa

Paulus-Kamp